

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. Oktober 1988

zur Genehmigung des gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2239/86 des Rates über eine spezifische gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Weinbaustrukturen in Portugal von der Portugiesischen Republik vorgelegten Programms

(Nur der portugiesische Text ist verbindlich)

(88/534/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2239/86 des
Rates⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Portugiesische Republik hat der Kommission am
11. Januar 1988 ein Programm zur Umstrukturierung der
Rebflächen vorgelegt.

In diesem Programm sind alle Arbeiten zur Umstrukturi-
erung der Rebflächen einschließlich der Begleitmaß-
nahmen vorgesehen, wie sie in Artikel 2 der genannten
Verordnung beschrieben sind.

Gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.
2239/86 ist die Portugiesische Republik verpflichtet, der
Kommission jährlich einen Bericht über die Abwicklung
der gemeinsamen Maßnahme vorzulegen.

Der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die
Landwirtschaft ist zu den finanziellen Aspekten gehört
worden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstruk-
turausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das am 11. Januar 1988 von der Portugiesischen Repu-
blik der Kommission vorgelegte Programm zur Umstruk-
turierung der Rebflächen wird genehmigt.

Artikel 2

Die Portugiesische Republik ist verpflichtet, der Kom-
mission bis zum 1. Mai jedes Jahres einen Bericht vorzu-
legen, auf dessen Grundlage die Ergebnisse der gemein-
samen Maßnahme, vor allem in bezug auf die Durchfüh-
rung der Umstrukturierungsarbeiten und die Entwicklung
des Weinbausektors beurteilt werden können.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Portugiesische Republik
gerichtet.

Brüssel, den 12. Oktober 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

(¹) ABl. Nr. L 196 vom 18. 7. 1986, S. 1.